

AUFsätze

Wolfgang Heinz

Jugendkriminalität, Jugendgewalt und jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis

1 Gefühle und registrierte (Jugend-)Kriminalität

1.1

Das Wissen der Bürgerinnen und Bürger über Kriminalität wird ganz überwiegend durch die Massenmedien vermittelt. In deren Berichterstattung stehen zumeist Aufsehen erregende Einzelfälle im Mittelpunkt, namentlich Sexual-, Tötungs- und schwere Körperverletzungsdelikte. Deren Verallgemeinerung und Wiederholung vermitteln das Bild einer steigenden Jugendkriminalität. Aufgrund schrecklicher Einzelfälle sowohl in Schulen (z.B. Berlin, Emsdetten, Erfurt) als auch im öffentlichen Raum (z.B. München) wird gefolgert, jugendliche Gewaltkriminalität habe in besorgniserregendem Maße zugenommen, sie weise eine neue Qualität auf und sei nicht zuletzt ein Problem junger Menschen mit Migrationshintergrund. Diese Berichterstattung führt dazu, dass die Kriminalitätsentwicklung, insbesondere die Entwicklung der schweren Kriminalität, von den Bürgerinnen und Bürgern stark überschätzt¹ dass Kriminalitätsfurcht verstärkt und die Gefahr eines „politisch-publizistischen Verstärkerkreislaufes“² begründet wird.³

1.2

Die Kontrastierung mit den Daten der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) zeigt indes, in welchem hohem Maße hierbei verdichtet, verzerrt und dramatisiert wird:

- Die polizeilich registrierte Kriminalität hat bis in die erste Hälfte der 1990er Jahre hinein kontinuierlich zugenommen. Seitdem registriert die Polizei aber – insgesamt gesehen – keine dramatischen Zuwächse mehr. Die Häufigkeitszahlen (HZ = Fälle pro 100.000 der Wohnbevölkerung) stagnieren oder sind sogar leicht rückläufig; gegenüber 1995 liegen sie derzeit (2007) um 6 % niedriger.
- Eigentums- und Vermögensdelikte (Diebstahl, Betrug, Unterschlagung, Sachbeschädigung) machten 2007 rund 70 % der gesamten polizeilich registrierten Kriminalität (ohne Vergehen

1 Pfeiffer, C./Windzio, M/Kleimann, M., Die Medien, das Böse und wir, in: MSchrKrim 87 (6), 2004, S. 415–435 (417, Tab. 1).

2 Scheerer, S., Der politisch-publizistische Verstärkerkreislauf, in: KrimJ 10, 1978, S. 223–227.

3 Vgl. Walter, M., in diesem Heft, S. 435.

im Straßenverkehr) aus. Diese Delikte – und nicht die Gewaltkriminalität – bestimmten und bestimmen im Wesentlichen die Entwicklung der Zahlen der PKS.

- Auf Gewaltkriminalität entfielen 2007 3,5 % der polizeilich registrierten Kriminalität. Gewaltkriminalität i.S. der PKS⁴ ist freilich ein Sammelbegriff, der Deliktsformen unterschiedlichster Schwere zusammenfasst. Quantitativ bedeutsam sind nur zwei Deliktsgruppen: 71 % der gesamten Gewaltkriminalität entfielen 2007 auf gefährliche/schwere Körperverletzung (KV), deren Spektrum reicht von der jugendtypischen, gemeinschaftlich verübten Rauferei bis hin zur KV mit Waffen und/oder mit schwersten gesundheitlichen Folgen. Raub und räuberische Erpressung hatten einen Anteil von 24 %. Mit deutlichem Abstand folgten „Vergewaltigung und sexuelle Nötigung“ (3,4 %) sowie Mord/Totschlag (1,1 %). Gewaltkriminalität ist – im Vergleich zur Gesamtkriminalität – überproportional gestiegen; ihr Anteil stieg von 2,6 % in den 1960er Jahren auf die bereits erwähnten 3,5 % an. Von „der“ Entwicklung der Gewaltkriminalität kann freilich nur im Hinblick auf den Bundesdurchschnitt gesprochen werden, denn in den Ländern, Regionen und Städten gibt es unterschiedliche Entwicklungen, teilweise wurden nicht unerhebliche Rückgänge gemessen.⁵ Selbst innerhalb der auf Bundesebene registrierten Gewaltkriminalität finden sich gegenläufige Entwicklungen. Die schwersten Formen der Gewaltkriminalität – vorsätzliche Tötungsdelikte, selbst Sexualmorde an Kindern, sowie Raub, räuberische Erpressung – sind nämlich seit einigen Jahren deutlich rückläufig. Zugenommen hat dagegen die Zahl polizeilich registrierter Körperverletzungen, und zwar sowohl der „gefährlichen und schweren Körperverletzung“ wie der vorsätzlichen leichten Körperverletzung (§ 223 StGB), die nicht zur Gewaltkriminalität im Sinne der PKS gerechnet wird

4 In der PKS werden seit 1983 folgende Straftaten bzw. -gruppen zum Oberbegriff „Gewaltkriminalität“ zusammengefasst (Stand nach Inkrafttreten des 6. StrRG von 1998): Mord (§ 211 StGB), Totschlag und Tötung auf Verlangen (§§ 212, 213, 216 StGB), Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB), Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (§§ 249–252, 255, 316a StGB), Körperverletzung mit Todesfolge (§§ 227, 231 StGB), gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 231 StGB), erpresserischer Menschenraub (§ 239a StGB), Geiselnahme (§ 239b StGB), Angriff auf den Luftverkehr (§ 316c StGB).

5 *Bund-Länder-AG*, „Entwicklung der Gewaltkriminalität junger Menschen mit einem Schwerpunkt auf städtischen Ballungsräumen“. Abschlussbericht zur IMK-Frühjahrsitzung 2008 (Berichtsstand 26. März 2008), S. 9 ff., S. 25. http://www.berlin.de/imperia/md/content/seninn/imk2007/beschluesse/imk_186_bericht_top_04.pdf

Tabelle 1: Entwicklung der Häufigkeitszahl polizeilich registrierter Gewaltkriminalität 1985 .. 2007 (Index 1985 = 100).
Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland

		Häufigkeitszahl (HZ) polizeilich registrierter Gewaltkriminalität und Index 1985=100					
		1985	1990	1995	2000	2005	2007
Gewaltkriminalität (SZ 8920)	HZ	168,8	175,5	208,7	227,7	258,0	264,7
	Index	100	104,0	123,7	134,9	152,9	156,9
Vorsätzliche Tötung, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang	HZ	4,8	4,1	5,5	3,8	3,1	3,0
	Index	100	85,5	115,9	78,9	65,1	62,7
Vergewaltigung und sexuelle Nötigung	HZ	9,7	8,2	7,6	9,1	9,9	9,1
	Index	100	84,1	78,1	94,1	101,6	94,1
Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	HZ	48,7	56,0	77,8	72,3	66,5	64,3
	Index	100	115,1	160,0	148,6	136,6	132,2
Gefährliche und schwere Körperverletzung	HZ	105,4	107,0	117,4	142,3	178,3	188,1
	Index	100	101,6	111,4	135,0	169,2	178,5

Gesamthäufigkeitszahl bzw. Häufigkeitszahl: Zahl der polizeilich bekannt gewordenen Fälle insgesamt oder innerhalb einzelner Deliktsarten, errechnet auf je100 000 Einwohner
 $HZ = (\text{erfasste Fälle} \times 100.000) / \text{Wohnbevölkerung}$

Vorsätzliche Tötung, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang

(SZ 0100 + 0200 + 0220 + 2210): §§ 211, 212, 213, 216, 217, 227, 231 StGB.

Vergewaltigung und sexuelle Nötigung (SZ 1100): §§ 177 Abs. 2, 3 und 4, 178 StGB

Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer (SZ 2100): §§ 249–252, 255, 316a StGB

Gefährliche und schwere Körperverletzung (SZ 2220): §§ 224, 226, 231 StGB

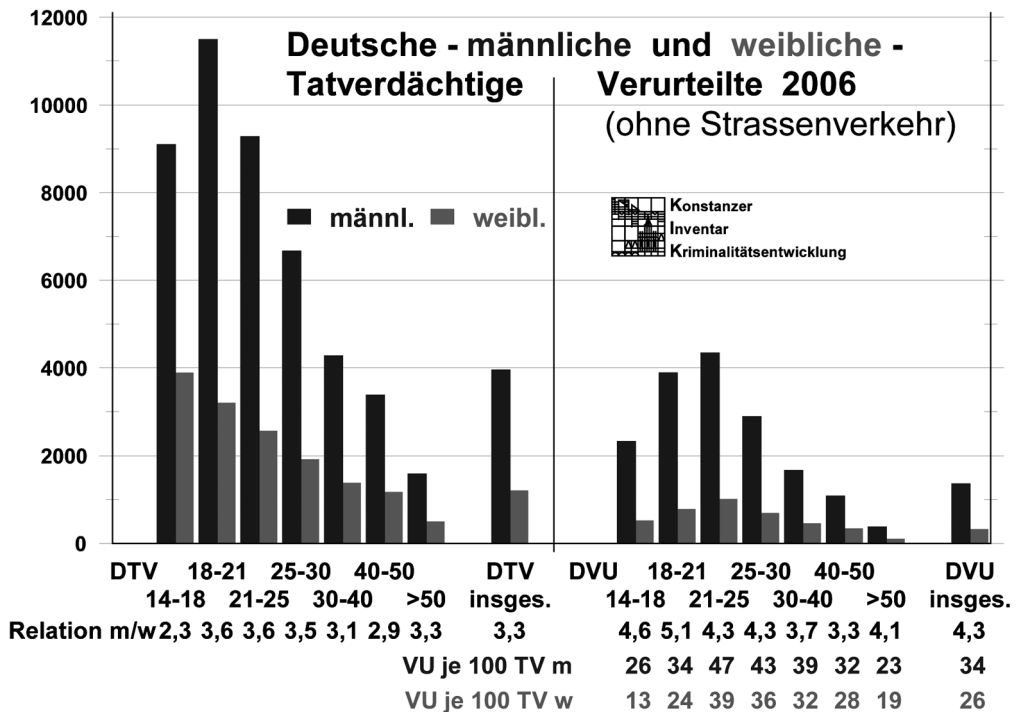
1.3

Unter den polizeilich registrierten Tatverdächtigen weisen junge Menschen, insbesondere junge Männer, bezogen auf 100.000 Personen der altersgleichen Wohnbevölkerung, eine deutliche höhere Belastung mit registrierter Kriminalität auf als Erwachsene (vgl. Schaubild 1).⁶ Dies ist aber kein Phänomen erst der Gegenwart. Denn seit es Kriminalstatistiken gibt, in Deutschland seit 1882, wurde dieser Zusammenhang von Alter und Kriminalitätsbelastung (sog. age-crime-

6 Das Vorkommen von Kriminalität ist nicht gleichmäßig über alle Bevölkerungsgruppen verteilt, sondern in hohem Maße vom Alter und vom Geschlecht abhängig ist. Deshalb beeinflussen nicht nur die Größe, sondern vor allem die Zusammensetzung der Bevölkerung das Maß an Kriminalität. Derartige demografische Einflüsse werden durch die Berechnung von Häufigkeits- oder Belastungszahlen berücksichtigt, die auf 100.000 der altersgleichen Alters- und Geschlechtsgruppe bezogen sind. Für die ausländischen Tatverdächtigen ist die entsprechende Bezugsgröße nicht genau bekannt, weil ein Teil entweder nicht meldepflichtig ist (z.B. Touristen, Durchreisende, Berufspendler) oder sich nicht gemeldet hat (z.B. Illegale). Deshalb sind valide Belastungszahlen nur für die Gruppe der Deutschen berechenbar.

Kurve) festgestellt.⁷ Ihren Gipfel erreicht diese Höherbelastung im Hellfeld zwischen dem 18. und dem 25. Lebensjahr. Danach geht die Belastung wieder zurück.

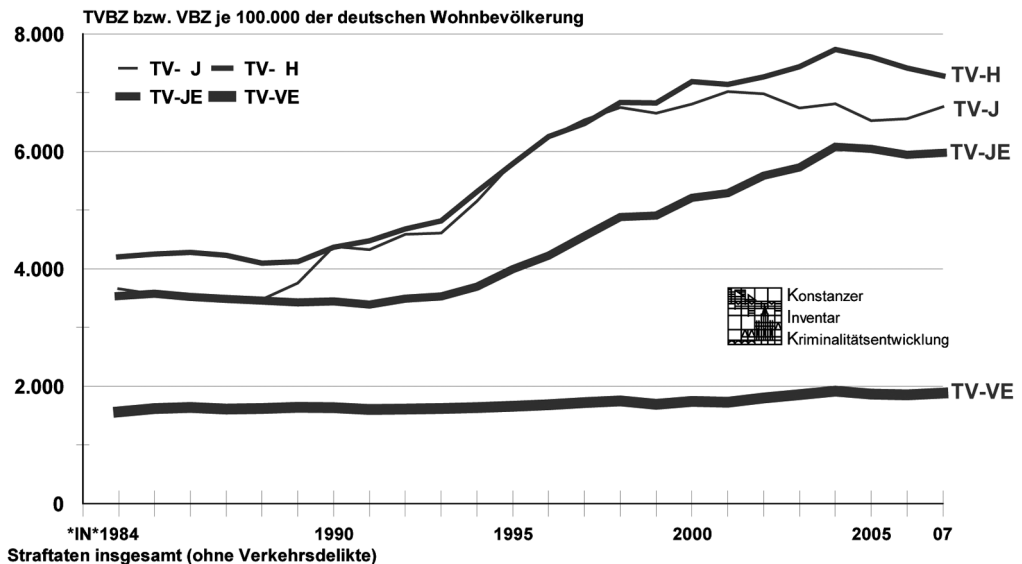
Schaubild 1: Deutsche Tatverdächtige und Verurteilte (pro 100.000 der jeweiligen Altersgruppe). Verbrechen und Vergehen insgesamt, ohne Vergehen im Straßenverkehr. Früheres Bundesgebiet mit Gesamtberlin 2006



Im Unterschied zu den Vollerwachsenen (25 Jahre und älter) zeigt sich eine deutliche Zunahme der Belastung junger Menschen mit registrierter Kriminalität, insbesondere seit Ende der 1980er Jahre (vgl. Schaubild 2). Die TVBZ der Vollerwachsenen sind im Wesentlichen unverändert geblieben.

7 Vgl. Heinz, W., Kriminelle Jugendliche – gefährlich oder gefährdet?, Konstanz 2006, S. 17 f.

Schaubild 2: Deutsche Tatverdächtige (pro 100.000) nach Altersgruppen 1984 .. 2007. Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Vergehen im Straßenverkehr). Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1991 mit Gesamtberlin



TV: Tatverdächtigenbelastungszahl VU: Verurteiltenbelastungszahl, berechnet für je 100.000 der deutschen Wohnbev.

J: Jugendliche (14 b.u. 18 J.) H: Heranwachsende (18 b.u. 21 J.) JE: Jungerwachsene (21 b.u. 25 J.) VE: Vollerwachsene (25 J. und älter)

Bei den von Jugendlichen typischerweise verübten Delikten handelt es sich überwiegend um leichtere Delikte, vor allem aus dem Bereich der Eigentums- und Vermögensdelikte, namentlich des Ladendiebstahls. Je jünger die Tatverdächtigen sind, umso höher ist der Anteil der leichten Delikte.⁸

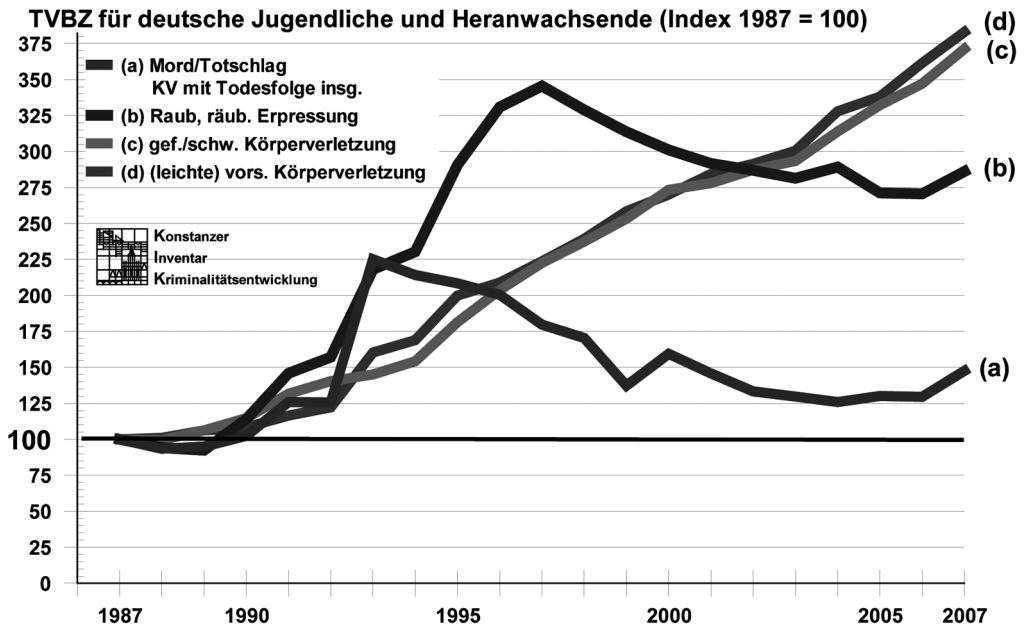
1.4

Die Zunahme polizeilich registrierter Delikte junger Menschen ging einher mit Veränderungen der Deliktstruktur. Zugenommen haben vor allem Rauschgiftdelikte und Gewaltkriminalität.

Seit Ende der 1980er Jahre haben sowohl die absoluten Zahlen der wegen Gewaltkriminalität polizeilich registrierten Jugendlichen, Heranwachsenden und Jungerwachsenen als auch die relativen, auf 100.000 der altersgleichen Wohnbevölkerung bezogenen Zahlen (TVBZ) deutlich zugenommen. Die differenzierte Analyse zeigt indes, dass diese Zunahme schon seit einigen Jahren ausschließlich auf der Entwicklung bei Körperverletzungsdelikten beruht. Denn seit 1993 gehen die TVBZ für die deutschen Tatverdächtigen (Jugendliche und Heranwachsende insgesamt) bei Mord/Totschlag, seit 1997 auch bei Raub, räuberischer Erpressung zurück, und zwar fast kontinuierlich (vgl. Schaubild 3). 2007 sind freilich erstmals wieder auch bei diesen beiden Deliktgruppen Anstiege zu beobachten. Über 80 % der Gewaltkriminalität entfallen dementsprechend bei 14- bis unter 21-Jährigen auf gefährliche/schwere Körperverletzung.

8 Vgl. Heinz (Anm. 7), S. 20 ff.

Schaubild 3: Deutsche tatverdächtige Jugendliche und Heranwachsende (pro 100.000) 1987 .. 2007 – Gewaltkriminalität sowie vorsätzliche einfache Körperverletzung. Index 1987 = 100
Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, 1991 und 1992 mit Gesamtberlin, seit 1993 Deutschland



1.5

Die TVBZ haben bei jungen Menschen beiderlei Geschlechts zugenommen. Entgegen einer vielfach geäußerten These hat – gemessen an TVBZ – die Belastung der jungen Männer deutlich stärker zugenommen als die ihrer weiblichen Altersgenossen. Dies gilt sowohl für Straftaten insgesamt als auch für Gewaltkriminalität, namentlich für gefährliche und schwere Körperverletzung. Zwischen 1985 und 2007 sind die TVBZ der männlichen Jugendlichen um das 3,7fache stärker gestiegen als bei den Mädchen, bei den männlichen Heranwachsenden betrug die Zuwachsrate sogar das 7,8fache (vgl. Tabelle 2b, letzte Spalte). Nicht die registrierte Frauenkriminalität, sondern die registrierte Männerkriminalität hat stärker zugenommen. Der beliebte Hinweis auf die weitaus höheren prozentualen Anstiege bei den Mädchen ist wegen der ungleich niedrigeren Ausgangsbasis der TVBZ dieser Gruppe irreführend.⁹

⁹ Eine Zunahme um 10 bei einer Ausgangsbasis von 10 entspricht einem Anstieg von 100 %, bei einer Ausgangsbasis von 100 dagegen nur von 10 %. Vergleiche der Steigerungsraten auf prozentualer Basis setzen eine zumindest ungefähr gleiche Ausgangsbasis voraus.

Tabelle 2a: Deutsche tatverdächtige Jugendliche und Heranwachsende nach Altersgruppen und Geschlecht (pro 100.000) 1985 .. 2007.
Verbrechen und Vergehen insgesamt (ohne Vergehen im Straßenverkehr).
Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1991 mit Gesamtberlin

Straftaten insgesamt	1985	1990	1995	2000	2005	2007	Änd.1985/2007	
							%	TVBZ
TVBZ Jugendliche (männlich)	5.273,2	6.499,4	8.361,8	9.662,4	9.133,2	9.442,7	79,1	4.169,5
TVBZ Jugendliche (weiblich)	1.781,1	2.150,6	3.134,7	3.801,0	3.768,0	3.933,3	120,8	2.152,2
Diff. TVBZ (m-w)	3.492,1	4.348,7	5.227,2	5.861,4	5.365,1	5.509,4		
Relation TVBZ m/w	3,0	3,0	2,7	2,5	2,4	2,4		1,9
TVBZ Heranw. (männlich)	6.717,6	6.893,1	9.157,2	11.352,9	11.813,2	11.260,1	67,6	4.542,5
TVBZ Heranw. (weiblich)	1.663,4	1.718,0	2.301,6	2.900,9	3.249,5	3.143,6	89,0	1.480,2
Diff. TVBZ (m-w)	5.054,2	5.175,1	6.855,6	8.451,9	8.563,6	8.116,5		
Relation TVBZ m/w	4,0	4,0	4,0	3,9	3,6	3,6		3,1

Tabelle 2b: Deutsche tatverdächtige Jugendliche und Heranwachsende nach Altersgruppen und Geschlecht (pro 100.000) 1985 .. 2007.
Gefährliche und schwere Körperverletzung.
Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1991 mit Gesamtberlin

Gefährliche und schwere Körperverletzung	1985	1990	1995	2000	2005	2007	Änd.1985/2007	
							%	TVBZ
TVBZ Jugendliche (männlich)	322,1	388,2	602,4	1.042,0	1.214,2	1.398,1	334,0	1.076,0
TVBZ Jugendliche (weiblich)	46,4	70,1	144,4	205,5	307,8	338,0	628,7	291,6
Diff. TVBZ (m-w)	275,7	318,1	457,9	836,5	906,3	1.060,1		
Relation TVBZ m/w	6,9	5,5	4,2	5,1	3,9	4,1		3,7
TVBZ Heranw. (männlich)	585,5	588,4	732,5	1.144,4	1.599,2	1.653,5	182,4	1.068,0
TVBZ Heranw. (weiblich)	44,0	52,4	66,5	113,2	173,7	181,7	313,4	137,8
Diff. TVBZ (m-w)	541,5	536,0	666,0	1.031,2	1.425,5	1.471,7		
Relation TVBZ m/w	13,3	11,2	11,0	10,1	9,2	9,1		7,8

1.6

Eine kleine Gruppe junger Menschen fällt durch mehrfache Straftatbegehung oder durch die Dauer der Registrierung auf.¹⁰ Dieser „harte Kern“ umfasst – je nach Abgrenzung, eine einheitliche Definition gibt es nicht¹¹ – zwischen 5 % und 10 % der Täter und ist für rund 40 bis 60 % aller

¹⁰ Vgl. Meier, B., in diesem Heft, S. 422.

¹¹ Vgl. Heinz, W., Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene, in: DVJJ (Hrsg.), Mehrfach Auffällige – Mehrfach Betroffene, Bonn 1990, S. 30–73; Heinz (Anm. 7), S. 82 ff.; Steffen, W., Mehrfach- und Intensivtäter, in: ZJJ 14, 2003,

Taten der jeweiligen Altersgruppe verantwortlich. Diese Gruppe zeichnet sich in der Regel durch ein hohes Maß sozialer Defizite und Mängellagen aus, wie „Frühauffälligkeiten im Verhalten, familiäre Probleme, insbesondere auch durch erfahrene und beobachtete Gewalt in der Familie, materielle Notlagen bis hin zu sozialer Randständigkeit und dauerhafter sozialer Ausgrenzung, ungünstige Wohnsituationen, Schwierigkeiten in Schule, Ausbildung und Beruf und dadurch (mit)bedingte subjektive wie objektive Chancen- und Perspektivlosigkeit.“¹²

1.7

In Deutschland leben 8,8 % Ausländer, also Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit. Hinzu kommt eine noch einmal so große Gruppe, die zwar die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, aber einen Migrationshintergrund aufweist, also alle Zugewanderten, sei es selbst, sei es zumindest ein Elternteil.¹³

Die Anteile der Nichtdeutschen unter den Tatverdächtigen, den Verurteilten und den Strafgefangenen sind, vergleicht man sie mit ihrem Anteil an der Wohnbevölkerung, deutlich höher. 2007 waren z.B. 21,4 % der polizeilich registrierten Tatverdächtigen Nichtdeutsche, also 2,4mal höher als es ihrem Bevölkerungsanteil entsprochen hätte. Daraus kann jedoch nicht auf eine doppelt so hohe Kriminalitätsbelastung geschlossen werden. Ein beachtlicher Teil der Delikte, wegen derer Ausländer ermittelt werden, kann praktisch nur von ihnen verübt werden.¹⁴ Sie weisen ferner eine von der deutschen Bevölkerung unterschiedliche Alters- und Geschlechtsstruktur auf, insbesondere ist der Anteil der jungen Männer, die immer eine überdurchschnittlich hohe Kriminalitätsbelastung aufweisen, bei Ausländern deutlich höher. Sie unterscheiden sich schließlich deutlich hinsichtlich der sozialen Lage (z.B. Beschäftigungsart, Arbeitslosenquote, Ausbildung, Einkommen, Wohnverhältnisse, soziale Integration) sowie – möglicherweise – hinsichtlich der Intensität sozialer Kontrolle vom Durchschnitt der deutschen Bevölkerung. Diese Merkmale erhöhen (bei Ausländern ebenso wie bei Deutschen) die „Delinquenzbereitschaft“ und damit die Wahrscheinlichkeit, in der Kriminalstatistik aufzutauchen. Ob deshalb die Höherbelastung auch dann noch besteht, wenn all diese Unterschiede berücksichtigt werden, ist unter Kriminologen umstritten, weil es bislang nicht eindeutig gelungen ist, wirklich vergleichbare Tätergruppen zu bilden.¹⁵

Entgegen manchen Äußerungen gehen freilich die Zuwächse sowohl der Gesamtkriminalität, der Gewaltkriminalität, insbesondere der Körperverletzungskriminalität, in weitaus stärkerem Maße auf junge Menschen mit deutscher Staatsangehörigkeit zurück als auf nichtdeutsche Tatverdächtige (vgl. Schaubild 4).

S. 152–158.

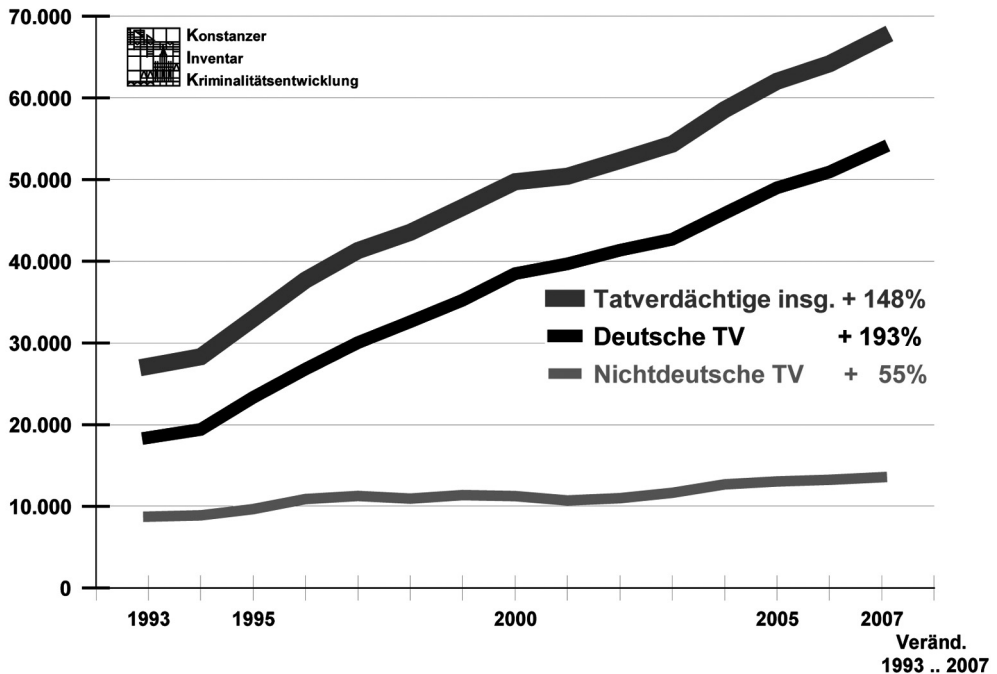
12 Steffen (Anm. 11), S. 153.

13 Zur definitorischen Abgrenzung für die Statistik vgl. Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Bevölkerung mit Migrationshintergrund – Ergebnisse des Mikrozensus 2007 – Fachserie 1 Reihe 2.2 – 2007, Anhang 1.

14 2007 wurden 16 % der nichtdeutschen Tatverdächtigen wegen Straftaten gegen das Aufenthalts-, das Asylverfahrens- und das Freizügigkeitsgesetz/EU registriert.

15 Vgl. Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Erster Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2001, S. 312 ff. (http://www.bka.de/lageberichte/ps/psb_langfassung.pdf) (zitiert: 1. PSB); Bundesministerium des Innern; Bundesministerium der Justiz (Hrsg.), Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin 2006, S. 417 f. (http://www.bka.de/lageberichte/ps/psb2_langfassung.pdf) (zitiert: 2. PSB).

Schaubild 4: Polizeilich registrierte Jugendliche und Heranwachsende nach Staatsangehörigkeit (deutsch / nicht-deutsch). Gefährliche und schwere Körperverletzung (§§ 224, 226, 231 StGB) (SZ 2220). Deutschland 1993 .. 2007



Inzwischen ist freilich die übliche Gegenüberstellung von Deutschen und Nichtdeutschen fragwürdig geworden. Denn durch Migrationsprozesse (z.B. Aussiedler mit deutschem Pass) und durch das im Jahr 2000 geänderte Einbürgerungsrecht ist die Gruppe der Migranten mit deutschem Pass deutlich größer geworden. Der Migrationshintergrund wird für die PKS noch nicht erhoben. Derzeit wird die Aufnahme eines derartigen Erhebungsmerkmals geprüft. Die im Bericht der Bund-Länder-AG „Gewaltkriminalität“ mitgeteilten Ergebnisse von ersten Sonderauswertungen sind nicht sehr belastbar. Es handelt sich um Sonderauswertungen an hoch selektierten Gruppen, ferner wird keine einheitliche Definition verwendet.¹⁶

1.8

Das Strafverfahren ist ein Prozess der Auslese und Bewertungsänderung.¹⁷ Bereits zum Alltagswissen gehört, dass

- nicht jeder Vorfall auch entdeckt und als Straftat bewertet,

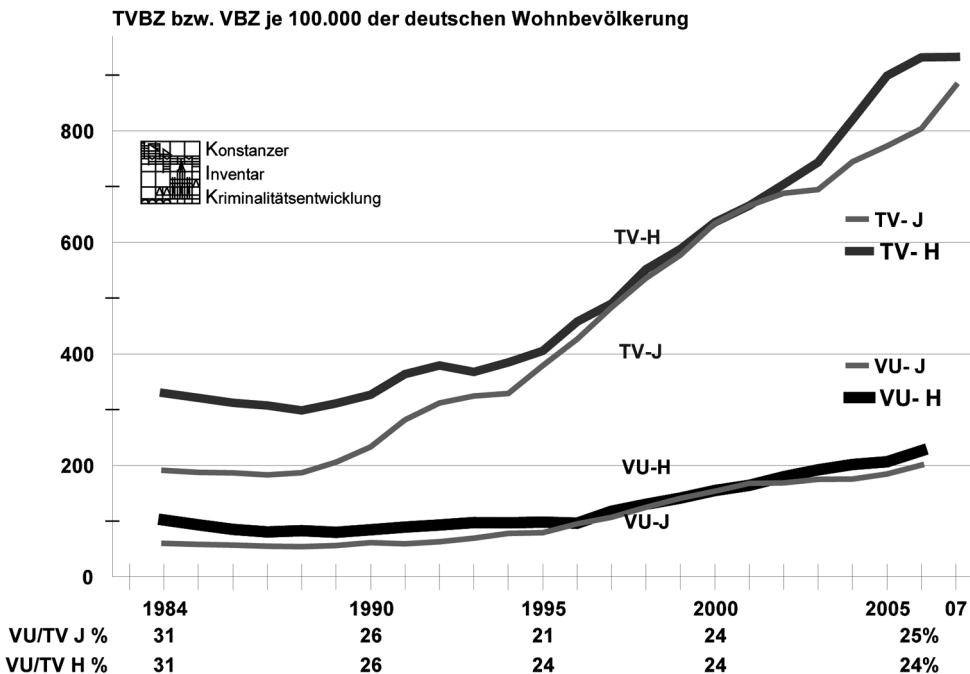
¹⁶ Bund-Länder-AG (Anm. 5), S. 20 f.

¹⁷ Vgl. 1. PSB (Anm. 15), S. 8 ff.; 2. PSB (Anm. 15), S. 13 ff.

- nicht jeder anzeigbare Sachverhalt auch tatsächlich angezeigt,
- nicht jeder angezeigte Fall auch aufgeklärt wird,
- nicht jeder angezeigte Vorfall auch tatsächlich strafbar und nicht jeder Angezeigte auch tatsächlich der Täter ist,
- nicht jeder Tatverdächtige auch angeklagt und
- nicht jeder Angeklagte auch verurteilt wird.

Über die Zeit hinweg zeigt der Vergleich von Tatverdächtigenbelastungszahlen (TVBZ) und den entsprechenden Verurteiltenbelastungszahlen (VBZ), dass der polizeiliche Tatverdacht nur in abnehmendem Maße durch Staatsanwaltschaft und Gericht bestätigt worden ist. 1984 kamen beispielsweise auf 100 wegen gefährlicher/schwerer KV registrierte deutsche jugendliche Tatverdächtige 31 Verurteilte, 1995 21 und 2006 25 (vgl. Schaubild 5). Insgesamt gesehen hat sich zwischen TVBZ und VBZ die Schere deutlich geöffnet.

Schaubild 5: Deutsche Tatverdächtige und Verurteilte, nach Altersgruppen (Jugendliche und Heranwachsende) – gefährliche und schwere Körperverletzung. Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, ab 1991 (PKS) bzw. ab 1995 mit Gesamtberlin, 1984 .. 2006



TV: Tatverdächtigenbelastungszahl, VU: Verurteiltenbelastungszahl, bez. auf je 100.000 der deutschen Wohnbevölkerung; J: Jugendliche (14 b.u. 18 J.); H: Heranwachsende (18 b.u. 21 J.)

Die geringe Verurteiltenrate – im Schnitt werden nur 25 % der wegen Körperverletzung ermittelten jungen Tatverdächtigen auch wegen dieses Delikts verurteilt – gab lange Zeit dem Vorwurf Nahrung, die Polizei arbeite für den „Papierkorb der Justiz“. Damit war der Vorwurf verbunden, Staatsanwaltschaft und Gericht stellten die Verfahren vorwiegend aus Opportunitätsgründen ein. Aufgrund der neuesten Daten der Geschäftsstatistik der Staatsanwaltschaft steht aber nunmehr fest, dass (im Bundesdurchschnitt) jedes zweite Ermittlungsverfahren (51,9 %) wegen Körperverletzungsdelikten¹⁸ mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 II StPO) eingestellt wird (vgl. Tabelle 3). Durch diese Einstellungen wird zwar nicht die Tat als solche in Zweifel gezogen, wohl aber die hinreichend sichere Feststellung der Tätereigenschaft

Tabelle 3: Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige – Deutschland 2007

Erledigung durch	Ermittlungsverfahren gegen bekannte Tatverdächtige 2007			
	Ermittlungsverfahren ohne Vergehen im Straßenverkehr und ohne vorsätzliche Körperverletzungsdelikte		Ermittlungsverfahren wegen vorsätzlicher Körperverletzungsdelikte	
	N	%	N	%
Anklage i.w.S.1)	524.257	17,0	103.043	23,5
Strafbefehlsantrag	372.365	12,1	29.615	6,8
Einstellungen unter Auflagen ²⁾	160.089	5,2	16.221	3,7
Einstellungen ohne Auflagen i.e.S. ³⁾	628.666	20,4	62.198	14,2
Einstellungen mangels hinreichenden Tatverdachts (§ 170 II StPO) ⁴⁾	1.395.499	45,3	227.312	51,9
Summe	3.080.876	100	438.389	100

- 1) Anklagen i.w.S.: Anklagen vor dem Amtsgericht oder Landgericht, Antrag auf Eröffnung eines Sicherungsverfahrens, Antrag auf Durchführung eines objektiven Verfahrens, Antrag auf sofortige Hauptverhandlung [bzw. auf Entscheidung im beschleunigten Verfahren – § 417 StPO], Antrag auf vereinfachtes Jugendverfahren.
- 2) Einstellungen unter Auflagen: § 153a I StPO, § 45 Abs. 3 JGG, § 37 Abs. 1 BtMG bzw. § 38 Abs. 2 i.V.m. § 37 Abs. 1 BtMG.
- 3) Einstellungen ohne Auflagen i.e.S.: §§ 153 Abs. 1, 153b Abs. 1 StPO einschl. § 29 Abs. 5 BtMG, § 45 Abs.1 und 2 JGG, § 31a BtMG.
- 4) Auch wegen Schuldunfähigkeit.

18 Mangels Angaben zum Alter der Beschuldigten oder einer weiteren Differenzierung zum Delikt ist es nicht möglich, die Erledigungstatbestände bezüglich junger Menschen wegen einfacher oder schwerer Körperverletzung darzustellen.

2 Registrierte (Jugend-)Kriminalität – das Ergebnis eines Selektionsprozesses

2.1

Die Daten über das Hellfeld (der polizeilich registrierten Kriminalität) informieren nur über einen mehr oder minder großen Ausschnitt der „Kriminalitätswirklichkeit“.¹⁹ Im Schnitt gelangen 90 % aller Straftaten erst durch Anzeigen zur Kenntnis der Polizei. Für die PKS bedeutet dies, dass Art, Umfang und Entwicklung polizeilich registrierter Kriminalität weitestgehend von der Anzeigebereitschaft bestimmt werden. Von den polizeilich registrierten Fällen werden etwas über 50 % (2007: 55 %) aufgeklärt, d.h. ein Tatverdächtiger wird ermittelt. Umfang, Struktur und Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen sind deshalb das Ergebnis einer mehrstufigen Selektion: Entdecken der Tat (und deren Bewertung als Straftat), Anzeige und Aufklärung. Die Anzeige- und Aufklärungswahrscheinlichkeiten sind ungleich verteilt. Jugendliche Gewaltdelinquenz findet zumeist im öffentlichen Raum und vielfach durch Jugendgruppen statt,²⁰ sie ist deshalb sichtbarer und wesentlich leichter festzustellen als etwa Wirtschafts- oder organisierte Kriminalität. Insofern ist die Überrepräsentation von jugendlichen Tätern auch mit Folge davon, dass einige der typischerweise von Erwachsenen verübten Delikten nur eine geringe Entdeckungs- und Verfolgungswahrscheinlichkeit besitzen.

2.2

Zu den gesicherten, durch zahlreiche nationale wie internationale Untersuchungen zur selbstberichteten Delinquenz gewonnenen Befunden der Kriminologie gehört, dass im Jugendalter Verstöße gegen Strafrechtsnormen nicht von einer kleinen Außenseitergruppe, sondern von fast allen begangen werden.²¹ Zumindest in seiner gelegentlichen und bagatelhaften Form sind derartige Verstöße ein – im statistischen Sinne – »normales« Phänomen dieser Entwicklungsphase. Für den unteren und teilweise für den mittleren Schwerebereich der Kriminalität ist deshalb die übliche Scheidung in Kriminelle und Nichtkriminelle falsch. Sie muss ersetzt werden durch die Vorstellung eines Kontinuums, an dessen einem Ende die große Mehrzahl der Jugendlichen mit jugendtypischen, wenigen und leichten Delikten steht, an dessen anderem Ende sich relativ wenige Jugendliche mit vielen und/oder schweren Delikten befinden. Erhebliche Unterschiede bestehen aber in Verbreitung, Struktur und Intensität des delinquenten Verhaltens. Leichte Delikte überwiegen bei weitem. Generell gilt weiter, dass die Taten nicht sehr gehäuft (mehr als 5mal) begangen werden. Schwere Straftaten sind ebenfalls die Ausnahme. Auch nach Dunkelfelderergebnissen ist die Delinquenzbelastung von Mädchen und Frauen geringer als die ihrer männlichen Altersgenossen. Bei einigen Bagatalldelikten, wie Fahrgeldhinterziehung, Ladendiebstahl, Rauschmittelumgang, gleichen sich die Belastungen der Geschlechter zwar fast völlig; mit steigender Häufigkeit und Schwere der erfragten Delikte nimmt aber der Geschlechterabstand wieder zu.

Auch für die von jungen Menschen verübten Delikte gilt, dass nur ein kleiner Teil angezeigt und nur wenige delinquente Jugendliche auch von der Polizei erwischt werden. Die Wahrchein-

¹⁹ Vgl. Heinz (Anm. 7), S. 29 ff.

²⁰ Bund-Länder-AG (Anm. 5), S. 17 ff.

²¹ Vgl. Heinz (Anm. 7), S. 37 ff.

lichkeit polizeilicher Registrierung wächst aber mit steigender Deliktsschwere und -häufigkeit. Im statistischen Sinne ist es deshalb „normal“ zu delinquieren, aber „anormal“, deshalb auch erwischt und strafrechtlich verfolgt zu werden. Kennzeichnend für Jugendkriminalität ist deshalb:

- ihre weite Verbreitung in allen sozialen Schichten („Ubiquität“),
- ihre Episodenhaftigkeit, d.h. Jugendkriminalität bleibt regelmäßig auf diesen Entwicklungsabschnitt beschränkt,
- ihre Bagatelhaftigkeit,
- ihre Nicht-Registrierung durch die Polizei,
- die Spontanbewährung, d.h. der weitestgehende Abbruch der Tatbegehung, und zwar auch ohne Intervention durch Polizei oder Justiz, sowie
- die Beschränkung von schwerer oder häufig wiederholter Straftatbegehung auf eine kleine Gruppe (Mehrfach- oder Intensivtäter).²²

2.3

Die Anzeigebereitschaft bestimmt aber nicht nur Art und Umfang dessen, was der Polizei bekannt wird, sondern auch die Entwicklung der registrierten Kriminalität. Aus zahlreichen Opferbefragungsstudien, in denen auch danach gefragt wurde, ob das Vorkommnis angezeigt wurde, ist bekannt, dass sich die Anzeigebereitschaft über die Zeit hinweg ändern kann. In seiner für Bochum repräsentativen, im Auftrag des Bundeskriminalamtes durchgeführten Bevölkerungsbefragung stellte z.B. Schwind fest, dass die Anzeigebereitschaft von 12 % im Jahr 1975 auf 23 % im Jahr 1998 angestiegen ist, sich also mehr als verdoppelt hatte.²³ Zwei Drittel der in diesem Zeitraum erfolgten Zunahme der polizeilich registrierten Fälle von Körperverletzung beruhten danach lediglich auf einer Veränderung der Anzeigebereitschaft. Deshalb hat die Bundesregierung bereits in ihrem Ersten Periodischen Sicherheitsbericht festgehalten: „Die Annahme, die ‚Kriminalitätswirklichkeit‘ habe sich ebenso oder zumindest ähnlich wie die ‚registrierte‘ Kriminalität entwickelt, ist eine Schlussfolgerung, die auf der (stillschweigenden, aber zumeist unzutreffenden) Annahme beruht, sämtliche neben der Kriminalitätsentwicklung maßgebenden Einflussgrößen auf ‚registrierte‘ Kriminalität seien im Vergleichszeitraum konstant geblieben.“²⁴ Ohne Zusatzinformationen aus Dunkelfeldforschungen bleibt deshalb gänzlich ungewiss, ob die kriminalstatistischen Zahlen die Entwicklung der „Kriminalitätswirklichkeit“ widerspiegeln oder ob sie lediglich das Ergebnis einer Verschiebung der Grenze zwischen Hell- und Dunkelfeld sind.

In Deutschland gibt es noch keine bundesweit repräsentative, kontinuierliche statistikbegleitende Dunkelfeldforschung.²⁵ Verfügbar sind indes einige regional begrenzte, zumeist auf Schülerinnen und Schüler der 9. Jahrgangsstufe begrenzte Untersuchungen, die eine Einschätzung erlauben. Sämtliche dieser Befragungen zeigen (im Schnitt) einen Anstieg der Anzeigeraten, insbesondere bei Körperverletzungsdelikten, sowie – im Gegensatz zur PKS – einen Rückgang oder zumindest eine Konstanz sowohl der von Jugendlichen zugegebenen Gewaltdelikte als auch der von den Jugendlichen berichteten erfahrenen Gewalt (Viktimisierungserlebnisse). Die jüngste und derzeit umfassendste Wiederholungsbefragung junger Menschen, die Schülerbefragung

22 Vgl. 1. PSB (Anm. 15), S. 475 ff.; 2. PSB (Anm. 15), S. 354 ff.

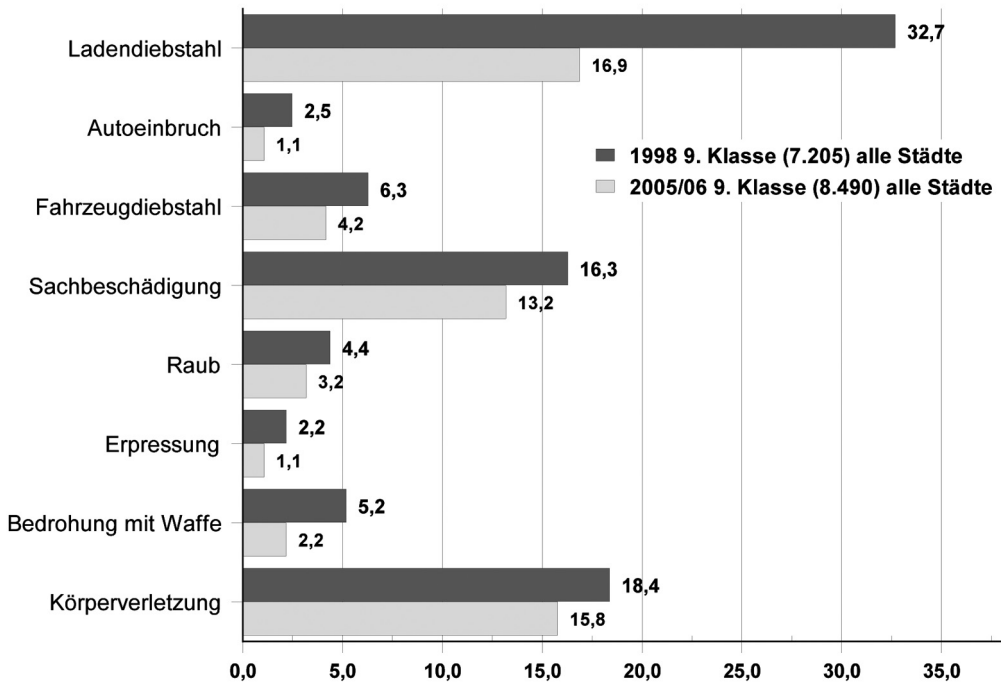
23 Vgl. 2. PSB (Anm. 15), S. 20, Schaubild 2.1–5.

24 1. PSB (Anm. 15), S. 1, 12.

25 Vgl. zum Stand der Dunkelfeldforschung Heinz, W., Zum Stand der Dunkelfeldforschung in Deutschland, in: Obergfell-Fuchs, J./Brandenstein, M. (Hrsg.), Festschrift für H. Kury zum 65. Geburtstag, Frankfurt a.M. 2006, S. 241–263.

durch das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen, die 1998 in München, Stuttgart, Hannover und Schwäbisch Gmünd erstmals durchgeführt und 2000 sowie 2005/06 wiederholt wurde (vgl. Schaubild 6), kam zum Ergebnis, dass Jugendgewalt (Körperverletzung, Raub, Erpressung und Bedrohung mit Waffen) in allen Befragungsgebieten zurückgegangen ist, ausgenommen München (dort kam es 2005 zu einem Anstieg gegenüber 2000). Zentrales Ergebnis ist: „Anhand des Gesamttrends lässt sich, unter Absehung der lokalen Besonderheit (erg.: München, d. Verf.), aussagen, dass aktuell ca. ein Sechstel weniger Jugendliche durch Gewalt in Erscheinung treten als noch vor sieben Jahren (von 20,1 auf 17,2 %).“²⁶

Schaubild 6: Selbstberichtete Delinquenz (Einjahresprävalenz)
 Schülerbefragungen in Hannover, München, Schwäbisch Gmünd, Stuttgart
 (insgesamt) 1998 vs. 2005–2006, jeweils 9. Jahrgangsstufe
 (1998 = N 7.205; 2005/06 = N 8.490)



Datenquelle: Baier, D.: Entwicklung der Jugenddelinquenz und ausgewählter Bedingungsfaktoren seit 1998 in den Städten Hannover, München, Stuttgart und Schwäbisch Gmünd, KFN Forschungsbericht Nr. 104, Hannover 2008, S. 26, 27, 32.

26 Baier, D./Windzio, M., Zur Entwicklung der Jugendgewalt seit 1998 in den Städten München, Stuttgart, Hannover und Schwäbisch Gmünd, in: Rehberg, K.-S. (Hrsg.), Die Natur der Gesellschaft. Verhandlungen des 33. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Soziologie in Kassel 2006, S. 4560–4575 (4566) http://www.kfn.de/versions/kfn/assets/baier_windzio.pdf.

Bestätigt wurden diese Befunde über Rückgänge der selbstberichteten Delinquenz durch Daten des Bundesverbandes der Unfallkassen. Danach hat das gewaltverursachte Verletzungsgeschehen an Schulen in Deutschland zwischen 1993–2003 nicht zu-, sondern um rd. 25 % abgenommen.²⁷

Anstiege der Gewaltdelikte, wie sie die PKS für die Körperverletzungsdelikte bei Jugendlichen ausweist, finden also durch diese Untersuchungen keine empirische Bestätigung. Ob und inwieweit freilich die bei Schülerinnen und Schülern gewonnenen Befunde übertragbar sind auf höhere Altersjahrgänge ist mangels Dunkelfeldforschung für Deutschland derzeit ungewiss. Gleichwohl geht z.B. das Bundeskriminalamt davon aus, „die schon seit langem festzustellende statistisch starke Zunahme bei Körperverletzung dürfte auf eine verbesserte Aufhellung des Dunkelfeldes, eine Intensivierung der polizeilichen Ermittlungstätigkeit und auf ein verändertes Anzeigeverhalten, zumal bei innerfamiliärer Gewalt und bei gewalttätigen Auseinandersetzungen unter Minderjährigen, zurückzuführen sein“.²⁸

2.4

In den Medien wird aufgrund von Einzelfällen und gestützt auf Aussagen zahlreicher Polizeipraktiker vermutet, Gewaltkriminalität sei „schlimmer“ geworden und weise eine „neue Qualität“ auf („Springerstiefel ins Gesicht“). Die jüngsten Schülerbefragungen bestätigten auch diese Annahme nicht. Hinsichtlich der Schadensfolgen wurde keine Zunahme von schweren Folgen festgestellt, im Gegenteil. Auch der Bundesverband der Unfallkassen kam zum Ergebnis, dass die Zahl der Frakturen – als Indiz für die Schwere von aggressionsverursachten physischen Verletzungen – nicht zu-, sondern abgenommen hat.²⁹

2.5

Die Gruppe der Mehrfachtäter ist, den Schülerbefragungen zufolge, in den letzten Jahren nicht größer, sondern eher kleiner geworden.³⁰

2.6

Zur Kriminalitätsbelastung von jungen Menschen mit Migrationshintergrund geben vor allem die neueren Schülerbefragungen Auskunft. Für die Gesamtdelinquenz, die stark durch die weit verbreitete Bagatelldelinquenz sowie leichtere Kriminalität (Schwarzfahren, Ladendiebstahl, leichtere Eigentumsdelikte, Sachbeschädigung) geprägt ist, gibt es, den Schülerbefragungen zufolge, kaum Unterschiede zwischen Personen mit und ohne Migrationshintergrund.³¹ Hinsichtlich der

27 Bundesverband der Unfallkassen: Gewalt an Schulen. Ein empirischer Beitrag zum gewaltverursachten Verletzungsgeschehen an Schulen in Deutschland 1993–2003, München 2005, S. 15, Tab. 10, S. 19, Tab. 13. (http://www.unfallkassen.de/files/510/Gewalt_an_Schulen.pdf?PHPSESSID=4f0e0829013c1fea734b35e63514cb25).

28 PKS 2007, S. 148; ebenso PKS 2006, S. 148; PKS 2005, S. 152; PKS 2004, S. 152; PKS 2003, S. 152; PKS 2002, S. 150.

29 Weitere Befunde bei Heinz (Anm. 7), S. 65.

30 Vgl. Heinz, W., „Bei der Gewaltkriminalität junger Menschen helfen nur härtere Strafen!“ Fakten und Mythen in der gegenwärtigen Jugendkriminalpolitik, Schaubilder 9 und 10 (http://www.uni-konstanz.de/rf/kik/Heinz_Fakten_Mythen_Jugendkriminalpolitik.pdf).

31 Baier, D./Pfeiffer, C./Windzio, M., Jugendliche mit Migrationshintergrund als Opfer und Täter, in: Heitmeyer/Schrötte (Hrsg.), Gewalt, Bonn 2006, S. 240–268 (246); Boers, K./Reinecke, J./Walburg, C., Jugendkriminalität – Keine Zunahme im Dunkelfeld, kaum Unterschiede zwischen Einheimischen und Migranten, in: MschrKrim 89 (2), 2006, S. 63–87 (80).

Gewaltdelikte zeigen die Dunkelfeldstudien dagegen kein einheitliches Bild. In der Mehrzahl der Schülerbefragungen³² gaben vor allem türkischstämmige Jugendliche und Befragte aus dem ehemaligen Jugoslawien zum Teil bis zu zweimal häufiger als die einheimischen Schüler an, ein Gewaltdelikt begangen zu haben. In einer Schülerbefragung war hingegen zwischen türkischstämmigen und einheimischen Jugendlichen kaum ein Unterschied feststellbar; auch unter den Mehrfachtätern waren sie nicht überrepräsentiert.³³

Auch hier gilt es freilich zu bedenken, dass Migranten in Deutschland überwiegend eine Sozialstruktur haben, die sich im Durchschnitt von der übrigen Bevölkerung merklich unterscheidet. Sie leben öfter in Großstädten, sind jünger, häufiger männlich und kommen oftmals aus sozialen Schichten mit niedrigerem Einkommen und geringerer Bildung. Jugendliche, und zwar gleichgültig ob Migranten oder nicht, gehören dann „häufiger zur Gruppe der Gewalttäter, wenn sie

- Hauptschulen bzw. Real-/Gesamtschulen besuchten,
- Gewalt legitimierenden Männlichkeitsnormen zustimmen,
- ein unbeständiges Temperament hatten,
- häufiger gewalthaltige Computerspiele spielen,
- Eltern haben, die Gewalt nicht missbilligen,
- elterliche Gewalt erleben mussten,
- Bekanntschaft mit delinquenten Freunden haben,
- selbst Opfer von Gewalt geworden sind,
- häufig die Schule schwänzten,
- häufig Alkohol konsumierten.“³⁴

3 Jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis

3.1

Das gegenwärtige deutsche Jugendstrafrecht ist Sonderstrafrecht für junge Täter, die zur Zeit ihrer Tat das 14., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben. Im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht ist das Jugendstrafrecht Täterstrafrecht. Sein Ziel ist nicht Vergeltung der Tat oder Schuldausgleich; Ziel des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) ist vielmehr, den straffällig gewordenen jungen Menschen zu einem Leben ohne Straftaten anzuhalten und erforderlichenfalls zu befähigen (Rückfallverhütung): „Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken“ (§ 2 Abs. 1 S. 1 JGG).

32 Block, T./Brettfeld, K./Wetzels, P., Umfang, Struktur und Entwicklung von Jugendgewalt und -delinquenz in Hamburg 1997–2004. Abschlussbericht, Universität Hamburg 2007, S. 150 ff.; Baier et al. (Anm. 31), S. 246 ff.

33 Boers et al. (Anm. 31).

34 Steffen, W., Jugendkriminalität und ihre Verhinderung zwischen Wahrnehmung und empirischen Befunden, Gutachten zum 12. Deutschen Präventionstag, S. 200. http://www.praeventionstag.de/Kriminalpraevention//Module/Dokumentationen/Gutachten_F222-227.pdf

3.2

Um das Ziel der Rückfallverhütung zu erreichen, stellt das JGG eine breite Sanktions- und Reaktionsvielfalt zur Verfügung:

Erzieherische Maßnahmen außerhalb des förmlichen Verfahrens können bereits als angemessene Reaktion genügen. Deshalb können Staatsanwaltschaft oder Gericht das Verfahren nicht nur dann einstellen, wenn es sich um ein Bagatelldelikt handelt, sondern auch (und vor allem) dann, wenn „eine erzieherische Maßnahme bereits durchgeführt oder eingeleitet ist“ (Diversion gem. §§ 45, 47 JGG).³⁵ Der Gesetzgeber geht davon aus, dass Strafsanktion und Strafverfahren sich unter Umständen erziehungsschädlich auswirken können.

Die breite Sanktions- und Reaktionsvielfalt ermöglicht dort, wo der Entwicklungsprozess des jungen Menschen es erfordert, ein gezieltes und auf die Individualität des jeweiligen Täters zugeschnittenes Vorgehen. Das JGG kennt als formelle, d.h. durch richterlichen Urteilsspruch anordenbare Sanktionen:

(1) Erziehungsmaßregeln als helfende, stützende und betreuende Sanktionen (§§ 9 ff. JGG). Hierzu gehört neben dem Täter-Opfer-Ausgleich, der in besonderer Weise dazu geeignet ist, dem Täter Hintergründe und Folgen der Tat unmittelbar vor Augen zu führen und diese aufzuarbeiten, zum Beispiel der soziale Trainingskurs oder die Weisung, sich der Betreuung und Aufsicht eines Betreuungshelfers zu unterstellen.

(2) Zuchtmittel als normverdeutlichende Sanktionen, insbesondere Auflagen (z.B. Arbeitsaufgabe) oder Jugendarrest (§§ 13 ff. JGG).

(3) Jugendstrafe als stationäre oder als ambulante (bei Strafaussetzung zur Bewährung) Resozialisierungsmaßnahme (§§ 17 ff. JGG).

Die sog. „Zweispurigkeit“, d.h. Strafen einerseits, Maßregeln der Besserung und Sicherung andererseits, kennt auch das Jugendstrafrecht. Im Jugendstrafrecht ist allerdings nicht anwendbar die Maßregel des Berufsverbots. Ebenfalls nicht anwendbar war die Sicherungsverwahrung. In den letzten Jahren wurden aber auch Formen der Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht eingeführt, zuletzt die nachträgliche Sicherungsverwahrung auch Jugendlichen gegenüber.³⁶

3.3

In rechtstatsächlicher Betrachtung sind für das Jugendstrafrecht wie für das Erwachsenenstrafrecht kennzeichnend, dass

- stationäre Sanktionen immer seltener verhängt werden, ambulante Sanktionen also an die Stelle von stationären Sanktionen (Jugendstrafe, Jugendarrest) treten,

³⁵ Zu den Voraussetzungen von Diversion im Jugendstrafrecht und im Erwachsenenstrafrecht vgl. *Heinz, W.*, Das strafrechtliche Sanktionensystem und die Sanktionierungspraxis in Deutschland 1882–2006, I.3.3 (<http://www.uni-konstanz.de/rf/kis/sanks06.htm>).

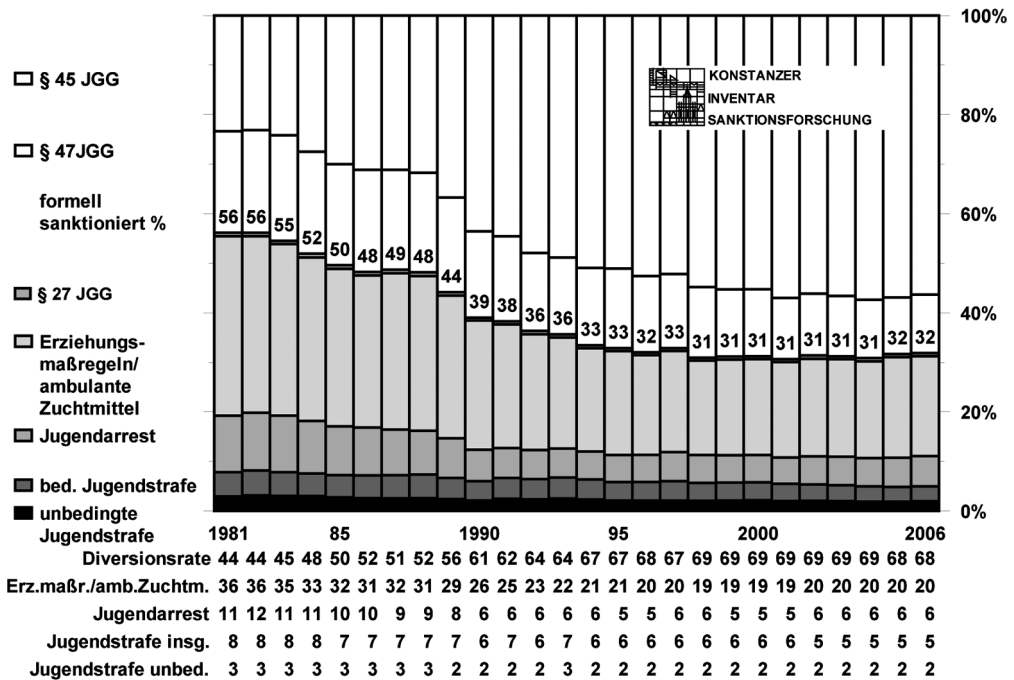
³⁶ Vgl. hierzu die Übersichtsbeiträge von *Kinzig, J.*, Die Einführung der nachträglichen Sicherungsverwahrung für Jugendliche, in: *ZJJ 19 (3)*, 2008, S. 245–250; *Graebisch, C.*, Sicherungsverwahrung im Jugendstrafrecht, in: *ZJJ 19 (3)*, 2008, S. 284–287.

- stationäre Sanktionen bis zu 2 Jahren, soweit sie überhaupt noch verhängt werden, überwiegend nicht vollstreckt, sondern in zunehmendem Maße zur Bewährung ausgesetzt werden,
- vermehrt von Diversion Gebrauch gemacht wird, d.h. das Verfahren eingestellt wird, obwohl aus Sicht von Staatsanwaltschaft oder Gericht zur Anklageerhebung oder zur Verurteilung hinreichender Tatverdacht besteht.³⁷

3.4

Die jugendstrafrechtliche Sanktionierungspraxis zeichnet sich gegenüber dem Erwachsenenstrafrecht vor allem durch eine höhere Diversionsquote sowie durch den Gebrauch eines weitaus differenzierteren Reaktionsspektrums aus (vgl. Schaubild 7). Kein Unterschied besteht hingegen im Gebrauch der stationären Sanktionen; hier wird im Jugendstrafrecht sogar eher häufiger mit Freiheitsentzug reagiert.

Schaubild 7: Entwicklung der informellen und formellen Sanktionierungspraxis im Jugendstrafrecht, 1981–2006.
 Anteile, bezogen auf nach JGG (formell und informell) Sanktionierte.
 Früheres Bundesgebiet mit Westberlin, seit 1995 mit Gesamtberlin



37 Vgl. die Übersicht bei Heinz (Anm. 35), III.1.

- Die Diversionsrate im Jugendstrafrecht liegt inzwischen bei rd. 68 %.
- Unter den durch Urteil verhängten Sanktionen haben insbesondere die ambulanten Sanktionen (Erziehungsmaßregeln, ambulante Zuchtmittel und die Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung) zunehmend an Bedeutung gewonnen. Im Zeitraum seit 1955 sind innerhalb der formellen, d.h. der durch Urteil verhängten Sanktionen, die stationären Sanktionen zugunsten solcher ambulanten, also den Freiheitsentzug vermeidender Maßnahmen zurückgedrängt worden. 1955 entfielen lediglich 50,4 % auf ambulante Sanktionen als schwerste Maßnahme, 2006 waren es dagegen 74,1 %
- Das JGG lässt die Verbindung mehrere Sanktionen zu. Werden nur die schwersten Sanktionen betrachtet, dann dominieren freilich die ahndenden und auf die Weckung von Unrechtseinsicht abzielenden Sanktionen. 2006 wurden 6,4 % der nach JGG Verurteilten zu einer Erziehungsmaßregel als schwerster Sanktion verurteilt, weitere 58,1 % zu ambulanten Zuchtmitteln, insbesondere Auflagen. Knapp 20 % wurden zu Jugendarrest verurteilt. Von daher gesehen hat der Gesetzgeber des 1. JGG-Änderungsgesetzes von 1990 sein Ziel, vor allem die stützenden, betreuenden und helfenden Sanktionen auszubauen, nicht im erwarteten Umfang erreicht. Eine regional aber auf einen Landgerichtsbezirk beschränkte Untersuchung zeigt sogar, dass in den letzten Jahren die Anteile der sog. neuen ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Arbeitsweisung) zurückgegangen sind.³⁸
- Zu Jugendstrafe wurden 2006 insgesamt rd. 16 % verurteilt. Davon wurden 60,5 % zur Bewährung ausgesetzt.

3.5

Wie der Vergleich der freiheitsentziehenden Sanktionen nach allgemeinem und nach Jugendstrafrecht zeigt, werden, und zwar auch bei Berücksichtigung der unterschiedlichen Diversionsraten, im Jugendstrafrecht – wird auch Jugendarrest berücksichtigt – mehr freiheitsentziehende Sanktionen angeordnet als im allgemeinen Strafrecht.³⁹ Bestätigt wird dies sowohl durch einen Vergleich der Sanktionierungspraxis von Heranwachsenden mit Jungerwachsenen (21 bis unter 25 Jahre)⁴⁰ als auch des Anteils freiheitsentziehender Sanktionen bei den 21- und den 22-jährigen Verurteilten in Baden-Württemberg (vgl. unten Schaubild 7).

4 Hat sich das deutsche Jugendstrafrecht bewährt? Ergebnisse der Rückfall- und Wirkungsforschung

4.1

Der Gesetzgeber des Jugendgerichtsgesetzes von 1923 ging bei der Ausgestaltung des jugendstrafrechtlichen Sanktionensystems vor allem von drei Annahmen aus:

38 Çağlar, O., Neue ambulante Maßnahmen in der Reform, Frankfurt a.M. u.a. 2005. Vgl. die Zusammenfassung der Befunde bei Heinz (Anm. 35), Tab. 10 und 12; vgl. auch 2. PSB (Anm. 15), S. 564.

39 Vgl. die Übersicht bei Heinz (Anm. 35), III.4.

40 Vgl. 2. PSB (Anm. 15), S. 640 ff.

(1) Freiheitsstrafen, insbesondere kurze Freiheitsstrafen, stiften mehr Schaden als Nutzen, sie begünstigen also eher den Rückfall als dass sie ihn verhindern,

(2) Strafsanktion und Strafverfahren haben unter Umständen stigmatisierende, kriminalitätsfördernde Wirkungen,

(3) nur durch eine schnelle Reaktion, wie sie durch Diversion eher ermöglicht wird als durch eine Verurteilung, kann der aus spezialpräventiven Gründen wichtige Bezug zwischen Tat und Reaktion erhalten bleiben.

4.2

Ob die damaligen Annahmen des Gesetzgebers empirischer Prüfung standhalten, ist inzwischen eingehend untersucht worden. Mit der 2003 veröffentlichten Rückfallstatistik liegen aktuelle Befunde vor für die Gesamtheit aller Personen, die im Jahr 1994 entweder ambulant sanktioniert oder aus einer stationären Sanktion entlassen worden sind. Folgendes Ergebnis wurde festgestellt:⁴¹

- Die Rückfallraten sind – ebenso wie die Kriminalitätsbelastung – altersabhängig ungleich verteilt. Junge Menschen weisen eine deutlich höhere Kriminalitätsbelastung auf als Erwachsene. Erwartungsgemäß sind deshalb auch die Rückfallraten junger Menschen etwas höher als die von Erwachsenen (ohne Diversion 33 % vs. 35 %).
- Die Rückfallraten nehmen in der Tendenz mit der Schwere der Sanktion zu: Je härter die verhängte Sanktion, desto höher die Rückfallraten.

Die Rückfallstatistik zeigt, ob und inwieweit Annahmen zur spezialpräventiven Wirkung von Sanktionen, die mit einer Sanktionierung verbunden werden, unter den realen Gegebenheiten zutreffend sind. Wer z.B. eine Jugendstrafe in der Annahme verhängt, den Verurteilten dadurch von weiteren Straftaten abhalten zu können, weiß nunmehr, dass diese Annahme in mehr als 3 von 4 Fällen falsch ist, denn die tatsächlich ermittelte Rückfallrate nach vollzogener Jugendstrafe beträgt 77,8 %. Ganz allgemein zeigt die Rückfallstatistik, dass härtere Sanktionen nicht geeignet sind, ein bei schwereren Delikten angenommenes höheres Rückfallrisiko auszugleichen.

4.3

Aufgabe der empirischen Sanktions- und Wirkungsforschung ist es zu untersuchen, ob und in welchem Maße die Rückfallwahrscheinlichkeit von Art und Höhe der Sanktion beeinflusst wird. Voraussetzung für den empirischen Nachweis einer kausalen Wirkung ist, dass sich die miteinander zu vergleichenden Gruppen wirklich nur in einem einzigen Punkt unterscheiden, dem der Sanktion. Nur wenn dies gelingt, kann der empirische Nachweis geführt werden, dass die Wirkung der Sanktion (und nicht etwaige Selektionseffekte) gemessen wird.

Als Stand der Sanktions- und Wirkungsforschung kann festgehalten werden:⁴²

41 Vgl. *Jehle, J.-M./Heinz, W./Sutterer, P.* (unter Mitarbeit von *Hohmann, S./Kirchner, M./Spiess, G.*), Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen – Eine kommentierte Rückfallstatistik, Mönchengladbach 2003, vgl. zusammenfassend 2. *PSB* (Anm. 15), S. 555 und Schaubild 6.2–5.

42 Vgl. 2. *PSB* (Anm. 15), S. 684 ff.

- Es gibt keinen empirischen Beleg für die Annahme, durch härtere Sanktionen eine höhere generalpräventive Wirkung (Abschreckung potentieller Täter) oder eine messbar bessere Legalbewährungsrate (bei verurteilten Tätern) erzielen zu können.
- Im Bereich der leichten und mittelschweren Kriminalität haben unterschiedliche Sanktionen keine differenzierende Wirkung auf die Legalbewährung; die Sanktionen sind vielmehr weitestgehend ohne messbare Konsequenzen auf die Rückfallraten austauschbar.
- Je früher und je konsequenter auf einen bestimmten Delikttyp strafend reagiert wird, desto größer wird die Wahrscheinlichkeit, dass die kriminelle Karriere verlängert wird.

Aus der „Austauschbarkeitsthese“ folgt, dass die Intensität von strafrechtlicher Übelzufügung zurückgenommen werden kann, ohne damit einen messbaren Verlust an Prävention befürchten zu müssen. Kurz formuliert: „Nach kriminologischen Erkenntnissen ist von Sanktionsverschärfungen weder unter spezial- noch unter generalpräventiven Gesichtspunkten eine Reduzierung von Jugendkriminalität zu erwarten.“⁴³

5 Sind die gegenwärtigen Vorschläge zur Sanktionenrechtsreform des Jugendstrafrechts geeignet, erforderlich und verhältnismäßig?

5.1

Unabhängig von der Diskussion, ob Jugendkriminalität, insbesondere Jugendgewalt, gestiegen ist oder nicht, bleibt die Frage, wie im Sinne eines wirksamen Rechtsgüterschutzes die Begehung von Straftaten möglichst verhindert werden kann. Evidenzbasierte Kriminalpolitik muss prüfen, welche Maßnahmen hierfür geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind.

In der jüngsten Entschließung des Bundesrates vom 15.2.2008 wird der Bundestag aufgefordert, u.a. den „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz“ vom 23. 03. 2006 (BT-Drs. 16/1027) umzusetzen. In diesem Entwurf sind folgende Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes vorgesehen:

- die Ausgestaltung des Fahrverbots als einer vollwertigen Hauptstrafe des Jugendstrafrechts für alle Arten von Straftaten,
- die Einführung des sog. Warnschussarrestes, d.h. eines Jugendarrestes, der verhängt werden kann neben einer Jugendstrafe, wenn deren Verhängung oder Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wird,
- die Anhebung des Höchstmaßes der Jugendstrafe bei Heranwachsenden von 10 auf 15 Jahre,
- die regelmäßige Anwendung des allgemeinen Strafrechts auf Heranwachsende.

43 Dölling, D., Mehrfach auffällige junge Straftäter – kriminologische Befunde und Reaktionsmöglichkeiten der Jugendkriminalrechtspflege, in: Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt 76, 1989, S. 313–319 (318).

Diese Vorschläge wurden begründet als Maßnahmen zur Bekämpfung von jugendlicher Gewaltkriminalität.⁴⁴ Insofern sind sie nicht zielgenau, denn sie betreffen alle Straftäter.

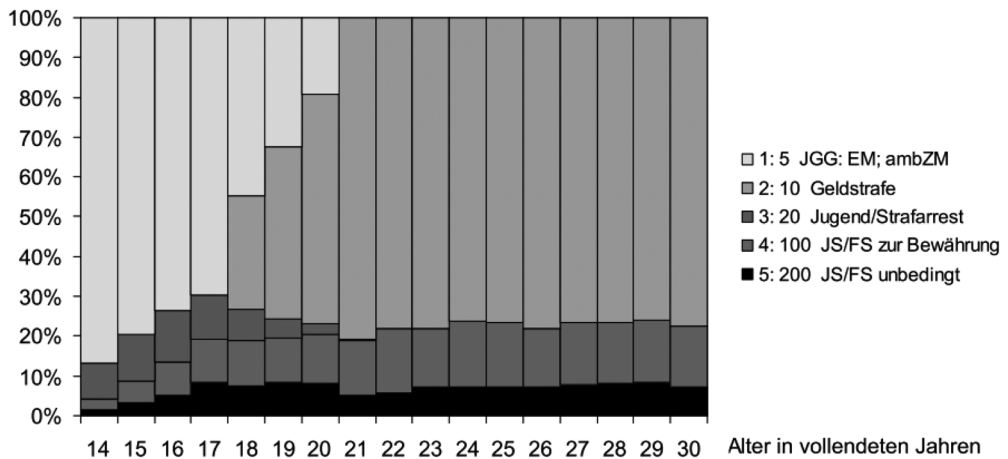
Das Fahrverbot als Sanktion bei allgemeiner Kriminalität trifft nicht alle Verurteilten, weil es die Verfügbarkeit über ein Kraftfahrzeug voraussetzt. Die Wirkung ist in Abhängigkeit von der Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel und der Lage von Schule, Ausbildungs- oder Arbeitsstätte extrem ungleich. Ungleich anwendbare und ungleich wirkende Sanktionen sind, wenn dies auf äußeren, nicht in der Person des Täters liegenden Umständen beruht, verfassungsrechtlich bedenklich. Seine Einhaltung lässt sich nur mit großem Aufwand kontrollieren; kaum kontrollierbare Sanktionen sind spezialpräventiv ungeeignet.

Der Warnschussarrest ist unnötig, spezialpräventiv fragwürdig und straftheoretisch systemwidrig. Die Rückfallraten nach Jugendarrest sind mit 70 % deutlich höher sind als nach Aussetzung der Jugendstrafe zur Bewährung (60 %). Deshalb ist zu befürchten, dass durch die Kombination von Arrest und ausgesetzter Jugendstrafe die Rückfallraten auf das höhere Niveau des Arrestes steigen werden. Der Warnschussarrest ist auch unnötig, denn die meisten der zu Jugendstrafe Verurteilten waren zuvor bereits in Jugendarrest. Straftheoretisch werden schließlich unvereinbare Zielgruppen (Denkzettelsanktion versus Resozialisierungsbedürfnis) miteinander vermengt.

Die geforderte Regeleinbeziehung der Heranwachsenden in das allgemeine Strafrecht ist spezialpräventiv kontraproduktiv. Sie würde dazu führen, dass dort, wo heute eine aktive Leistung des Heranwachsenden (sozialer Trainingskurs, Arbeitsweisung oder -auflage) oder wo Einstehenmüssen für die Folgen der Tat und eine aktive Auseinandersetzung mit den Opferschäden gefordert wird (Täter-Opfer-Ausgleich), wo individuell positive Leistungen gewährt werden können (z.B. Betreuungsweisung) oder wo Unrechtseinsicht durch einen höchstpersönlich trefenden Denkzettel in Form von Verwarnung, Auflagen bis hin zum Jugendarrest hervorgerufen werden soll, künftig regelmäßig eine nicht notwendigerweise höchstpersönlich treffende Geldstrafe treten würde, die Dritte, etwa die Eltern, bezahlen können. Diese Geldstrafe, die am Nettoeinkommen zu bemessen ist, würde zumeist mangels fehlenden oder geringen Einkommens an der unteren Grenze liegen müssen. Da die 20jährigen Heranwachsenden keine wesentlich andere, insbesondere keine schwerere Kriminalitätsstruktur aufweisen als die 21jährigen Jungerwachsenen – allenfalls weniger Vorstrafen – dürfte davon auszugehen sein, dass künftig, legt man die Daten einer Sonderauswertung der Strafverfolgungsstatistik 2006 aus Baden-Württemberg zugrunde (vgl. Schaubild 8), 81 % aller verurteilten Heranwachsenden zu Geldstrafe, 13,8 % zu einer zur Bewährung ausgesetzten und 5,3 % zu einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt werden. Bei der jetzigen Regelung mit der überwiegenden Anwendung von Jugendstrafrecht wurden die Heranwachsenden aber häufiger zu einer freiheitsentziehenden Sanktion verurteilt: 8,1 % erhielten eine unbedingte Jugend-/Freiheitsstrafe, 12,3 % eine bedingte Strafe, weitere 2,8 % einen Jugendarrest. Der Gewinn der höheren Strafrahmen ist demgegenüber minimal – denn derzeit erhalten lediglich 0,1 % aller (nach jugend- oder allgemeinem Strafrecht) verurteilten Heranwachsenden eine Strafe, die 5 Jahre Freiheitsentzug übersteigt; 2006 wurden von den in den alten Ländern (einschließlich Gesamtberlin) verurteilten 75.339 Heranwachsenden gerade einmal 84 hierzu verurteilt.

44 Vgl. *Heinz, W.*, Bei der Gewaltkriminalität junger Menschen helfen nur härtere Strafen! Fakten und Mythen in der gegenwärtigen Jugendkriminalpolitik, in: NKP 20 (2), 2008, S. 50–59 (50).

Schaubild 8: Altersabhängige Sanktionierung nach Jugendstrafrecht und allgemeinem Strafrecht.
Straftaten insgesamt (ohne Straftaten im Straßenverkehr), 2006
Absolute Zahl der Verurteilten nach Altersjahren und Anteile der jeweils schwersten Sanktion
Baden-Württemberg



Datenquelle: Anonymisierte Rohdaten der Strafverfolgungsstatistik Baden-Württemberg 2006 (Berechnungen durch Verf.)

Die Verschärfungsforderungen sind populistisch und wollen unterstellte bzw. erst durch eine entsprechend verzerrte Kriminalitätsdarstellung genährte Sanktionsbedürfnisse der Bevölkerung befriedigen.

5.2

Statt Verschärfung sind vielmehr der Ausbau und die Umsetzung des vorhandenen Instrumentariums des JGG erforderlich. Eine überlange Verfahrensdauer und Wartelisten bis zum Haftantritt sind kontraproduktiv. Maßnahmen zur Verfahrensbeschleunigung durch Optimierung von Abläufen, verbesserte Kommunikations- und Kooperationsstrukturen, vor allem aber ausreichende Qualifizierung sowie Verbesserung der sachlichen und personellen Ausstattung von Jugendhilfe, Justiz, Bewährungshilfe und Strafvollzug fallen in die Verantwortung der Länder. Die Diskussion um eine Verschärfung des Jugendstrafrechts lenkt ab von den in diesen Punkten bestehenden, teilweise erheblichen Versäumnissen der Länder und der Kommunen in den letzten Jahren.

5.3

Durch diese Verschärfungsforderungen werden aber nicht nur falsche Erwartungen – Kriminalitätsraten nachhaltig zu senken – geweckt, sondern es wird auch der richtige Ansatz systematisch verfehlt. Denn eine derartige Kriminalpolitik verkürzt Kriminalpolitik auf Strafrechtspolitik und

überschätzt dabei zugleich die präventiven Möglichkeiten des Strafrechts. Kriminalität ist durch eine Vielzahl von ökonomischen, sozialen, individuellen und situativen Faktoren bedingt, die regelmäßig außerhalb des Einflusses des strafrechtlichen Systems liegen. Strafrecht kann aber keine Ausfallbürgschaft übernehmen für die Versäumnisse der (Sozial-, Arbeitsmarkt-, Bildungs- und Wirtschafts-)Politik. Mit Strafrecht lassen sich soziale Probleme nicht lösen. Strafrecht kann und darf weder Ersatz noch Lückenbüßer sein für Kinder- und Jugendhilfe, für Sozial- und Integrationspolitik. Deshalb ist eine Kurskorrektur der Kriminalpolitik angezeigt, in der Prävention statt Repression im Vordergrund steht. Bekanntlich ist die beste Kriminalpolitik eine gute Sozialpolitik. Bund, Länder und Kommunen, die in diesen Bereichen gespart haben, haben an der falschen Stelle gespart.

Verf.: Prof. em. Dr. Wolfgang Heinz, Lehrstuhl für Kriminologie und Strafrecht, Universität Konstanz, Fachbereich Rechtswissenschaft, Rechts-, Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaftliche Sektion, Universitätsstraße 10, D-78457 Konstanz, E-Mail: wolfgang.heinz@uni-konstanz.de

Frieder Düinkel

Die Europäische Empfehlung für inhaftierte und ambulant sanktionierte jugendliche Straftäter („European Rules for Juvenile Offenders Subject to Sanctions and Measures“, ERJOSSM) und ihre Bedeutung für die deutsche Gesetzgebung¹

1 Der Arbeitsauftrag: Empfehlungen für inhaftierte Jugendliche und Jugendliche in ambulanten Maßnahmen

Im Januar 2006 verabschiedete das Ministerkomitee des Europarats – die Neufassung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze (*European Prison Rules*, abgekürzt *EPR*).² Zugleich setzte das Komitee für Kriminalitätsprobleme (*Committee on Crime Problems*, *CDPC*),³ eine weitere Expertenkommission ein, die Mindestgrundsätze des Europarats für inhaftierte Jugendliche und Jugendliche unter ambulanten Maßnahmen erarbeiten sollte. Der Arbeitsauftrag bezog sich ausdrücklich auf den stationären *und* ambulanten Bereich und ging schon insofern über die *EPR* hinaus. Aber auch, was den Freiheitsentzug gegenüber Jugendlichen anbelangt, gehen die neuen

1 Es handelt sich um die aktualisierte Fassung des Beitrags von *Düinkel/Baechtold/van Zyl Smit* 2007 und berücksichtigt den Stand der Arbeiten des *Penological Council* bzw. des *Committee on Crime Problems* des Europarats bis zum Juni 2008. Die endgültige Verabschiedung einer entsprechenden *Recommendation* durch den Ministerrat des Europarats ist am 5.11.2008 erfolgt.

2 Vgl. *Council of Europe* 2006; in deutscher Übersetzung: vgl. *Bundesministerium der Justiz Berlin u. a.* 2007; vgl. hierzu auch *Düinkel/Morgenstern/Zolondek* 2006.

3 Vgl. hierzu *Neubacher* 2001, S. 172 ff.